
**Satzung über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGELeistBezSatz)
vom
30. Januar 2020**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), i. V. m. § 8 Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152) die nachfolgende Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Satzung am 29. Januar 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 30. Januar 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verfahren der Gewährung und Zuständigkeit
- § 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 28 ThürBesG
- § 4 Besondere Leistungsbezüge gemäß § 29 ThürBesG
- § 5 Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 30 ThürBesG
- § 6 Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 33 ThürBesG
- § 7 Obergrenzen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung gilt für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule). ²Die Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeit und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Lehr- und Forschungszulagen (im Weiteren: Bezüge) und deren Ruhegehaltsfähigkeit gemäß §§ 27 bis 33 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG), § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) und der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeist-BVO).

§ 2 Verfahren der Gewährung und Zuständigkeit

- (1) Der Präsident der Dualen Hochschule verhandelt mit der Person eines Stellenbewerbers bzw. -inhabers auf dessen Antrag über die Gewährung und die Höhe der Bezüge, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (2) ¹Das Präsidium der Dualen Hochschule entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Bezüge sowie über die Teilnahme an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG und über die Ruhegehaltfähigkeit der Bezüge nach § 78 ThürBeamtVG, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. ²Sollen einem Vizepräsidenten Bezüge gewährt werden, trifft der Präsident die Entscheidung.
- (3) ¹Die Bezüge können befristet als monatliche Zahlung, unbefristet als monatliche Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Monatliche gezahlte Bezüge können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG teilnehmen und für ruhegehaltfähig nach § 78 ThürBeamtVG erklärt werden.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 28 ThürBesG

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG können bei der Berufung auf eine Professur an der Dualen Hochschule insbesondere gewährt werden, wenn der Stellenbewerber
 - a) berufener Professor einer anderen Hochschule ist oder
 - b) einen aktuellen schriftlichen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat oder
 - c) in einem anderen Beschäftigungsverhältnis mit mindestens gleichwertiger Besoldung steht oder
 - d) ein ernsthaftes Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses mit mindestens gleichwertiger Besoldung nachweisen kann.

- (2) Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG können gewährt werden, wenn ein aktueller schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder ein ernsthaftes Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses mit mindestens gleichwertiger Besoldung von dem Stelleninhaber nachgewiesen wird.
- (3) ¹Von dem Präsidium der Dualen Hochschule ist ein besonderes Interesse an der Person des Stellenbewerbers bzw. Stelleninhabers herauszuarbeiten, das die Gewährung von Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezügen rechtfertigt. ²Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die Dauer und die Qualität der Berufserfahrung, die Bedeutung der Professur für die Hochschule und die Bewerberlage zu berücksichtigen.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel befristet als monatliche Zahlung oder unbefristet als monatliche Zahlung gewährt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge gemäß § 29 ThürBesG

- (1) ¹Besondere Leistungsbezüge gemäß § 29 ThürBesG können an der Dualen Hochschule für besondere Leistungen gewährt werden, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Lehre, Forschung oder Weiterbildung erbracht werden. ²Sie werden in der Regel als Einmalzahlung gewährt. ³Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.
- (2) Besondere Leistungsbezüge im Bereich der Lehre können gewährt werden, wenn der Antragsteller überwiegend positive studentische Lehrevaluationen nachweisen kann und er
 - a) innerhalb von zwei Studienjahren seine Lehrverpflichtung in erheblichem Umfang durch Lehrtätigkeit übererfüllt (als Regelfall-Kriterium im Durchschnitt der zwei Studienjahre mindestens um 15 v.H. der Lehrverpflichtung eines Professors nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (ThürLVVO) in der jeweils geltenden Fassung) und bezüglich dieser Übererfüllung auf seine Ausgleichsmöglichkeit nach § 7 ThürLVVO verzichtet oder
 - b) innerhalb von zwei Studienjahren die durch den Präsidenten festgelegte Pflichtleistung bei der Betreuung von Bachelorarbeiten in erheblichem Umfang übererfüllt (als Regelfall-Kriterium in der Gesamtsumme um mindestens zehn Arbeiten) und auf die Anrechnung dieser Übererfüllung auf die Lehrverpflichtung verzichtet oder
 - c) innerhalb von zwei Studienjahren in erheblichem Umfang Projektarbeiten nach § 18 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach begutachtet und bewertet (als Regelfall-Kriterium mindestens 120 Arbeiten), soweit hierfür keine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erfolgt, oder

- d) maßgeblich einen oder mehrere neue Studiengänge, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte für das Lehrangebot der Dualen Hochschule entwickelt hat oder
 - e) Drittmittel für Lehrvorhaben der Dualen Hochschule einwirbt, sofern ihm aus diesen Drittmitteln selbst keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird und hierbei für die Zahlung der Bezüge ausreichende Überschüsse für die Duale Hochschule erzielt werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge im Bereich der Forschung können gewährt werden, wenn der Antragsteller
- a) Drittmittel für Forschungsvorhaben einwirbt, sofern ihm aus diesen Drittmitteln selbst keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird und hierbei für die Zahlung der Bezüge ausreichende Überschüsse für die Duale Hochschule erzielt werden, oder er
 - b) in einem nachgewiesenen erheblichen zeitlichen Umfang mit der Durchführung eines oder mehrerer Forschungsvorhaben der Dualen Hochschule belastet ist, sofern hierfür weder eine Minderung seiner Lehrverpflichtung nach § 8 Abs. 3 ThürLVVO noch eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird.
- (4) Besondere Leistungsbezüge im Bereich der Weiterbildung können gewährt werden, wenn der Antragsteller
- a) maßgeblich ein oder mehrere neue Weiterbildungsangebote der Dualen Hochschule entwickelt hat oder
 - b) über seine Lehrverpflichtung hinaus in Weiterbildungsangeboten der Dualen Hochschule Lehrleistungen unentgeltlich erbracht hat.
- (5) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist darüber hinaus möglich, wenn der Antragsteller
- a) für die Duale Hochschule Weiterbildungseinnahmen oder Sponsorenmittel gewonnen hat und dabei für die Zahlung der Bezüge ausreichende Überschüsse für die Duale Hochschule erzielt werden, oder er
 - b) in erheblichem Umfang Leistungen auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschule und Praxis außerhalb der Erfüllung seiner Lehrverpflichtungen nachweisen kann.
- (6) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist nur möglich, sofern der Antragsteller seinen Dienstpflichten nach dem Thüringer Hochschulgesetz ohne wesentliche Einschränkungen nachkommt.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 30 ThürBesG

- (1) Vizepräsidenten erhalten pro Person Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250 Euro brutto monatlich.
- (2) Leiter der Studienrichtungen erhalten pro Person Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200 Euro brutto monatlich.
- (3) Neben den Funktions-Leistungsbezügen der Absätze 1 und 2 können Funktions-Leistungsbezüge an Professoren für die eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung im Auftrag des Präsidiums in Höhe von jeweils bis maximal 300 Euro brutto monatlich gewährt werden, sofern diese Aufgaben nicht zu den regulären Dienstaufgaben von Professoren der Dualen Hochschule zählen, für die Duale Hochschule von erheblicher Bedeutung sind und hierfür keine Abminderung der Lehrverpflichtung gewährt wird.
- (4) ¹Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Tag, an dem das Amt übernommen wird, gezahlt. ²Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden erfolgt.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 33 ThürBesG

- (1) ¹Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 33 ThürBesG können gewährt werden, wenn Hochschullehrer Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben der Dualen Hochschule einwerben und die Vorhaben durchführen. ²Die Zulage wird aus den eingeworbenen Drittmitteln gewährt; der Drittmittelgeber muss dieser Gewährung zugestimmt haben.
- (2) ¹Die Voraussetzungen der Gewährung sind, dass alle Kosten, einschließlich der Gemeinkosten und der Zulage selbst, durch die Drittmittel gedeckt und dass die kalkulierten Gewinne erzielt werden. ²Die Zulage für Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit für das Vorhaben nicht auf die Regellehrverpflichtung des Hochschullehrers angerechnet wird.
- (3) ¹Die Auszahlung der Zulage erfolgt erst nach dem Abschluss des Projekts bzw. nach der Teil-Abrechnung des Projekts und nach Zufluss der in Aussicht gestellten (Teil-) Drittmittel bei der Dualen Hochschule. ²Die Auszahlung nach der Teilabrechnung erfolgt unter dem Vorbehalt einer ggf. anteiligen Rückzahlung, sofern die Drittmittel der Dualen Hochschule nach der Schlussabrechnung nicht vollständig zufließen.

§ 7 Obergrenzen

Leistungsbezüge nach dieser Satzung können kumulativ gewährt werden und sind pro Person und Kalenderjahr insgesamt grundsätzlich begrenzt auf bis zu 15 v. H. des betreffenden Jahreswerts des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft. ²§ 5 findet rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 Anwendung.

Gera, den 30. Januar 2020

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident